

## Emil Ungar †.

Der Tod hält zur Zeit gewaltige Ernte unter den Vertretern unseres Faches. Nach *Haberda* und *Kockel* ist jetzt auch der Senior der gerichtlichen Mediziner Deutschlands, *Emil Ungar*, dahingegangen.

Vor nicht ganz 4 Jahren haben wir seinen achtzigsten Geburtstag durch eine Festschrift gefeiert, die im 14. Bande unserer Zeitschrift erschienen ist und an der sich neben den bekanntesten Vertretern unseres Faches auch hervorragende Juristen und Vertreter anderer medizinischer Fächer beteiligten.

Die hohe Wertschätzung deren sich *Ungar* in unseren und weiteren Kreisen erfreute, kam darin ebenso zum Ausdruck, wie in seiner etwas früher erfolgten Ernennung zum Ehrenmitglied der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin. Insbesondere hat damals sein unmittelbarer Nachfolger auf dem Bonner Lehrstuhl, *Müller-Hess*, sein Bonner Wirken eindringlich geschildert und der Unterzeichnete, einer der wenigen Übrigen von der alten Garde, konnte aus eigenem Erleben darstellen, wie die absteigende Linie, die die Geschichte der gerichtlichen Medizin in Deutschland aufwies, mit *Ungars* Eintritt in unser Fach sich in eine aufsteigende gewandelt hat.

Es ist begreiflich, daß er in den Jahren des hohen Alters nicht mehr so wie früher hervorgetreten ist, doch wurde mir von allen Teilnehmern des Bonner Fortbildungskursus für Amtsärzte immer wieder versichert, wie lebendig und wirkungsvoll er noch an diesem Kurs 1929 teilgenommen hat. Auch bei unserer letzten Versammlung 1932 in Wiesbaden und Mainz war er anwesend. Es wäre zwecklos zu bestreiten, daß er körperlich damals einen gealterten Eindruck machte, aber geistig war er doch noch frisch und auf der Höhe und mehrfach hat er in unsere Verhandlungen eingegriffen und dabei auf Grund seiner reichen Erfahrungen und seines geläuterten Urteils uns Wertvolles geboten. Die geistige Frische und Regsamkeit und das Interesse für die Entwicklung

unseres Faches sind ihm, wie berichtet wird, bis kurz vor seinem Tode erhalten geblieben.

So bedeutet, trotz der hohen Jahre, zu denen er gelangt ist, sein Scheiden auch jetzt noch für uns einen schweren Verlust, den wir aufrichtig beklagen. Wir müssen aber auch unsere Gedanken zurückführen zu den ersten Arbeiten, mit denen er sich bei uns einführte und die, wie ich seinerzeit darzulegen versuchte, so wesentlich für die Wertschätzung der gerichtlichen Medizin gewirkt haben; Arbeiten von großer Form und dauernder Bedeutung, auf Grund deren wir berechtigt sind, ihm als Abschiedswort nachzurufen:

*„Non omnis mortuus es“.*

*F. Strassmann.*